



Lebenshilfe im Fichtelgebirge e.V.

Geschäftsstelle: Pfarrhof 6, 95615 Marktredwitz

Satzung

in der Fassung vom 16.5.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe im Fichtelgebirge e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marktredwitz.
3. Der Verein ist Mitglied der „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“ und des „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Bayern“.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof unter der Nr. 10177 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, deren Erziehung und Assistenz, Begleitung und Förderung, Volks- und Berufsbildung, der Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie der Unterstützung von Hilfsbedürftigen sowie ihrer Angehörigen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen/Behinderungen:

Der Verein betreut und berät geistig, seelisch, körperlich und mehrfach beeinträchtigte Menschen. Er will ihnen die Eingliederung in das Leben der Gesellschaft ermöglichen, Teilhabemöglichkeiten schaffen und die Inklusion fördern. Dazu gehören insbesondere Ausbildung, Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben, Wohnen, Pflege und Freizeitgestaltung. Neben ambulanten Angeboten bietet der Verein hierzu unter anderem Angebote in seinen Berufsbildungsbereichen, Werk- und Wohnstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten. Der Verein unterstützt bei der Beschaffung von Wohnraum bzw. beschafft Wohnraum und vermietet ihn an hilfsbedürftige Menschen. Der Verein bietet auch kombinierte Wohn- und Betreuungsleistungen an. Der Verein betreibt Werkstätten für Menschen mit Behinderung gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches IX, der Werkstättenverordnung und weiterer rechtlicher Vorgaben.

- b) Förderung der Berufsausbildung

Der Verein ermöglicht beeinträchtigten und benachteiligten Menschen eine Berufsausbildung, Berufsdiagnostik und Maßnahmen zur vorberuflichen Bildung. Er übernimmt Vermittlungsleistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und bietet Wohnmöglichkeiten in der Nähe des Ausbildungsortes. Des Weiteren bildet er Fachkräfte, Betroffene und ihre Angehörigen im Umgang mit der Beeinträchtigung aus und fort und informiert die Öffentlichkeit über die Arbeit der Lebenshilfe und über Menschen mit Beeinträchtigungen.

c) Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Der Verein bietet für Kinder und Jugendliche, die geistig, seelisch, körperlich und mehrfach beeinträchtigt oder anderweitig benachteiligt sind, ein unterstützendes Angebot in einer inklusiven Umgebung.

d) Offene Hilfe

Der Verein bietet niederschwellige ambulante Betreuung, Beratung und Sicherung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung an, die zur Führung eines möglichst selbständigen, eigenverantwortlichen Lebens unterstützen und die Angehörigen entlasten sollen.

3. Der Verein verwirklicht seine Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für steuerbegünstigte Einrichtungen, welche ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke, wie sie der Verein verfolgt, fördern.
4. Ferner kann der Gegenstand des Vereins verwirklicht werden durch das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften sowie den Betrieb und/oder die Förderung von steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
5. Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang verfolgen.
6. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Personensorgeberechtigten und Angehörigen beeinträchtigter Menschen.
7. Der Verein wird sich mit allen geeigneten Mitteln um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Belange der Menschen mit geistiger Beeinträchtigung bemühen.
8. Der Verein unterstützt die Ziele des Grundsatzprogramms der Bundesvereinigung Lebenshilfe und der Übereinkunft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) in ihren jeweils aktuellen Fassungen.
9. Der Verein ist bestrebt, zur Erreichung seines Zweckes eng mit allen dafür in Frage kommenden öffentlichen und privaten, konfessionellen und wirtschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.
10. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge, dass ohne Ansehen des Geschlechts, der Herkunft, der Nationalität, der Weltanschauung oder des Glaubensbekenntnisses die Hilfen und Dienste des Vereins geleistet werden.
11. Der Verein kann Rechtsgeschäfte tätigen und Maßnahmen vornehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks angemessen und nützlich erscheinen, einschließlich des Rechts zur Gründung, zur Unterhaltung und zur Beteiligung an Gesellschaften und Geschäftsbetrieben, soweit nicht dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Marktredwitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Lebenshilfe Marktredwitz-Selb-Wunsiedel. Die Stiftung Lebenshilfe Marktredwitz-Selb-Wunsiedel hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) die Beiträge seiner Mitglieder. Die Höhe setzt der Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung fest,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Sammlungen, soweit solche nach dem Sammlungsgesetz zugelassen oder genehmigt wurden,
- d) staatliche Mittel für den Betrieb und die Errichtung von staatlich geförderten oder vollständig finanzierten Einrichtungen,
- e) sonstige Zuwendungen,
- f) Erlöse aus Tätigkeiten des Vereins und seiner Beteiligungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Gesellschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung), über den der Aufsichtsrat im freien Ermessen entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitglieder zahlen den vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen ihrer Adress- und Kontaktdaten unaufgefordert mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft beider Elternteile von betreuten Kindern kann durch eine Familienmitgliedschaft erweitert werden. Diese Familienmitgliedschaft umfasst die Eltern und deren minderjährigen Kinder. Jedes weitere volljährige Geschwister eines in der Lebenshilfe im Fichtelgebirge Betreuten kann eine eigene Mitgliedschaft zu einem ermäßigten Beitrag erwerben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und mindestens drei Monate vorher zu erklären;
 - b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, bzw. Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds.
 - c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates von der Mitgliederliste gestrichen und damit ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse verschickt wurde, selbst wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Der Ausschluss durch Streichung in der Mitgliederliste ist dem Mitglied bekannt zu machen.
 - d) Ein Mitglied kann auch aus einem anderen wichtigen Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates, aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzumachen. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse verschickt wurde, selbst wenn er als unzustellbar zurückkommt. Den Beschluss über die Beschwerde von ausgeschlossenen Mitgliedern fasst die Mitgliederversammlung.
 - e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit Ende des Kalenderjahres.
7. Die Mitgliedschaftsrechte von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins und seiner Einrichtungen und von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, ruhen für die Dauer dieser Tätigkeit insoweit, als es die Wählbarkeit in die Gremien betrifft, soweit sie nicht selbst Eltern oder Sorgeberechtigte von Behinderten im Sinne der Satzung sind. Gleiches gilt für die Familienangehörigen dieser Mitarbeiter. Mitarbeiter in diesem Sinne sind alle Voll- oder Teilzeit- vom Verein beschäftigten Angestellten, Arbeiter, Praktikanten und Auszubildende, sowie dem Verein vom Staat zugeteilten Lehr- und sonstige Kräfte, sei es im Beamten- oder Angestelltenverhältnis.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen/Aufwendungen in angemessenem Umfang. Diese müssen konkret durch Rechnung oder Quittung nachgewiesen werden. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat nach Bedarf einberufen, oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Jedes Jahr findet wenigstens e i n e Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt in Textform oder elektronisch per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter.
2. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung wird durch Erklärung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates - oder bei Verhinderung durch einen Stellvertreter – als Sitzungsleiter zu Beginn der Versammlung festgestellt, wenn die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit der Anwesenden widerspricht.
3. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu führen, in welchen die Förmlichkeiten und die gefassten Beschlüsse - diese im Wortlaut - festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Für die Beschlüsse ist einfache Mehrheit erforderlich und genügend. Für die Wahl von Vereinsorganen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen müssen in der Tagesordnung fristgerecht angekündigt, im Wortlaut dargelegt sein, und bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
5. Jedes volljährige Mitglied und jedes volljährige Mitglied einer Familie, die eine Familienmitgliedschaft erworben hat sowie jede juristische Person, haben eine Stimme.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in Präsenzversammlungen gefasst. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung getroffen, außer ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
7. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, den in der Geschäftsstelle ausliegenden Jahresabschluss des Vereins einzusehen. Es ist ihnen nicht gestattet, Kopien oder sonstige Abschriften zu fertigen.
8. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates in Ausnahmefällen, wenn rechtliche Vorgaben eine Präsenzversammlung nicht zulassen, vorsehen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an einem anderen Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte, namentlich ihre Stimmrechte, ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation (insbesondere im Rahmen einer Videokonferenz oder ähnlicher Verfahren) ausüben können („virtuelle Mitgliederversammlung“), wenn die Teilnahme sämtlicher Mitglieder bzw. deren Vertreter in der gewählten Form möglich ist und die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Versammlung sichergestellt ist. Über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, kann der Vorstand die Vereinsmitglieder auch in Textform durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail abstimmen lassen, ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen (Abstimmung in Textform). Für die Einladung zu einer solchen Abstimmung und für die Beschlussfähigkeit bei einer solchen Abstimmung gilt § 7 entsprechend, d.h.
 - a) die Einladung an die Mitglieder zur Abstimmung hat in Textform durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail unter Mitteilung des Gegenstands der schriftlichen Abstimmung (Tagesordnung) an die letztbekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder zu erfolgen. Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Einladung mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag, der vom Vorstand als Tag der schriftlichen Abstimmung bestimmt wird, an die Mitglieder abgesandt worden ist, und
 - b) jede Abstimmung in Textform, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Im Übrigen gelten für virtuelle Mitgliederversammlungen und Abstimmungen in Textform die Regelungen des § 7 dieser Satzung entsprechend. § 32 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung. Im Übrigen ist der Vorstand ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung zu treffen. Diese Bestimmungen sind in der Einladung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung bzw. zur Abstimmung in Textform bekannt zu machen.

In der Einladung muss der Beschluss des Aufsichtsrates wiedergegeben und eine Anleitung, wie die Mitglieder an dieser virtuellen Veranstaltung teilnehmen können, beigefügt sein. Die einberufene Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Aufsichtsrates ganz oder bezogen auf einzelne Tagesordnungspunkte aufheben und eine weitere Mitgliederversammlung auf einen neuen Termin innerhalb der darauffolgenden 26 Wochen unter Beachtung der Ladungsfrist nach Absatz 1 Satz 3 ansetzen.

10. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die
- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Tätigkeit, die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage des Vereins einschließlich seiner Gesellschaften,
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - c) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 8 Abs. 1) und ihre Abberufung,
 - d) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Vereinsauflösung,
 - f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Unter den 13 Aufsichtsratsmitgliedern sollen auch mindestens 8 Angehörige von beeinträchtigten Menschen sein.
2. Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Marktredwitz, der Landrat des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, der Landrat des Landkreises Tirschenreuth, der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Selb und der Bürgermeister von Wunsiedel sind geborene Mitglieder des Aufsichtsrats.

Acht weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln oder in Sammelabstimmung in geheimer Wahl gewählt.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unabhängig und sollen Sach- und Fachkenntnisse besitzen, darunter kaufmännische/betriebswirtschaftliche Kenntnisse bzw. juristische Kenntnisse bzw. besondere Fachkompetenz betreffend die Aufgabenfelder des Vereins. Ferner sollen sie über Erfahrung und ausreichend Zeit verfügen, um ihren Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt nachkommen zu können.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
6. Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und Grundes in Textform verlangt wird. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen sind und mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

7. Der Aufsichtsrat hat über seine Sitzungen Niederschriften zu führen, die vom Leiter der Sitzung, vom Schriftführer, oder bei deren Verhinderung durch ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen sind.
8. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb einer Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (d.h. mittels Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien) erfolgen, wenn die Teilnahme sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats in der gewählten Form möglich ist, die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Versammlung sichergestellt ist und sich die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats hiermit einverstanden erklärt hat. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, d.h. schriftlich oder elektronisch gefasst werden; in dringenden Fällen ist von diesem Verfahren Gebrauch zu machen.
9. Der Aufsichtsrat hat das Recht, in besonderen Fällen, als Ausdruck der Anerkennung für besondere Verdienste um den Verein, Ehrenvorsitzende des Vereins zu ernennen. Diese Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
10. Der Aufsichtsrat hat das Recht, Ehrenmitgliedschaften als Ausdruck der Anerkennung für besondere Verdienste für den Vereinszweck zu gewähren, die Ehrenmitgliedschaft wird beitragsfrei gewährt.
11. Die Eltern, die dem Aufsichtsrat angehören, sollen zu ihnen wichtigen Themen einen (Dauer-) Arbeitsausschuss bilden. Die Etablierung und die Beendigung eines solchen Ausschusses bedarf eines Aufsichtsratsbeschlusses.
12. Der Aufsichtsrat wird für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte drei Mitglieder in einen Personalausschuss bestellen, der für die Personalauswahl von Einrichtungsleitungen zuständig ist.
13. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Aufsichtsrat bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Aufsichtsrates als geschäftsführender Aufsichtsrat im Amt.
14. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein, und sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
15. Der Aufsichtsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein, Vorbehaltsrechte aus der Geschäftsordnung des Vorstandes bleiben unberührt. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für die:
 - a) Festlegung einer langfristigen Entwicklungsplanung für die Einrichtungen und Dienste des Vereins entweder aus eigener Initiative und/oder auf Vorlage des Vorstandes,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Feststellung des Prüfberichts sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages und der Entwicklung steuerlicher Rücklagen nach §§ 58, 62 Abgabenordnung,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand nach Vorgaben des Aufsichtsrates erstellten Wirtschafts- und Stellenplanes,
 - d) Beschlussfassung über Einrichtung, Veränderung oder Auflösung von Einrichtungen und Diensten,

- e) Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - f) Beschlussfassung über grundlegende Rechtsgeschäfte der Finanzierung und der Finanzierungssicherung oder deren Absicherung,
 - g) Wahl und Beauftragung eines Abschlussprüfers sowie Prüfung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Beschluss einer Empfehlung für die Mitgliederversammlung,
 - h) Maßnahmen außerhalb des beschlossenen Wirtschafts- und Stellenplanes,
 - i) Wahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern,
 - j) Haftbarmachung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen den Vorstand oder Mitgliedern des Vorstandes zustehen,
 - k) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie Einwilligung bzw. Genehmigung zu den nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften des Vorstandes,
 - l) Verleihung von Ehrenbezeichnungen,
 - m) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Beteiligungsunternehmen des Vereins, soweit nicht durch Beschluss des Aufsichtsrates der Vorstand für diese Aufgabenstellung bevollmächtigt wurde.
 - n) Einbindung des Personalausschusses des Aufsichtsrates bei der Einstellung von Einrichtungsleitungen, d.h. der Vorstand lädt die Mitglieder des Personalausschusses zur Teilnahme an Bewerbungsgesprächen ein.
16. Die Aufgaben des Aufsichtsrates regeln die Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen einer Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Die Geschäftsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzenden und einem Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich und erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Aufsichtsrat festgelegt wird.
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand für einzelne Geschäfte oder generell für Geschäfte mit den gemeinnützigen Beteiligungen des Vereines von den Beschränkungen des §181 BGB befreien. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Satzung, die Geschäftsordnung des Vorstandes, den Vereinbarungen aus dem Anstellungsvertrag und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung.

5. Dem Vorstand obliegen insbesondere die
 - a) Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben für die Aufnahme neuer und den laufenden Betrieb der bestehenden Vereinseinrichtungen und -betriebe,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Führung der laufenden Angelegenheiten, insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse der Gremien des Vereins zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele,
 - d) Erhaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Buchführung,
 - f) Aufstellung und Einhaltung eines Wirtschafts- und Stellenplanes,
 - g) Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des Vereins,
 - h) Erfüllung der steuerlichen Pflichten,
 - i) Ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer,
 - j) Entwicklung und Überwachung fachlicher Qualitätsstandards,
 - k) Einhaltung und Erfüllung der Leitbildkriterien,
 - l) Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten und Angehörigenvertretungen.

6. Die Vorstandsmitglieder sollen zum Informationsaustausch sowie zur gemeinsamen Willensbildung und Entscheidungsfindung regelmäßig gemeinsame Sitzungen abhalten, mindestens einmal monatlich, ansonsten auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder des Vorsitzenden des Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied hat sich über die in den Geschäftsbereichen erfolgenden Maßnahmen und Geschäfte unterrichtet zu halten. Zu diesem Zweck haben sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig über die Entwicklung und Lage ihrer Vorstandsgebiete regelmäßig zu informieren und wesentliche Geschäftsvorfälle, zumindest solche Vorgänge, welche für den gesamten Verein von Bedeutung sind, unverzüglich den anderen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

7. Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst. Die Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (d.h. mittels Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien) erfolgen, wenn die Teilnahme sämtlichen Mitgliedern des Vorstands in der gewählten Form möglich ist, die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Sitzung sichergestellt ist und sich die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden erklärt hat.

8. Weitere Einzelheiten - insbesondere Turnus der Vorstandssitzungen, Einberufung und Ladung, Protokollführung - regeln die Vorstandsmitglieder einvernehmlich intern durch eine Geschäftsordnung.

§ 10 Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB

1. Der Vorstand kann einen leitenden Angestellten des Vereins zum besonderen Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellen oder abberufen. Dieser ist in das Vereinsregister einzutragen. Zur Berufung sowie zur Abberufung eines besonderen Vertreters ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.
2. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm vom Vorstand zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der besondere Vertreter ist im Innenverhältnis gegenüber den Vorstandsmitgliedern weisungsgebunden. Nach außen kann er selbständig handeln.
3. Dem besonderen Vertreter können insbesondere fachliche Bereiche als eigener Wirkungskreis übertragen werden. Dies entbindet ihn nicht von der Weisungsgebundenheit und Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand. Der Besondere Vertreter ist in die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands an die weiteren Gremien des Vereins eingebunden und diesen verpflichtet.
4. Wird das Anstellungsverhältnis des Besonderen Vertreters beendet, endet auch die Bestellung zum Besonderen Vertreter.

§ 11 Beiräte

Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Verbindung mit anderen juristischen Personen, Organisationen und Vereinigungen kann der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands Beiräte berufen- und abberufen.

§ 12 Eltern- und Angehörigenvertretungen

Die Mitwirkung der Eltern und Angehörigen ist auf der Ebene der Einrichtungen durch Eltern- und Angehörigenvertretungen sicherzustellen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, bei der mindestens 3/4 der Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung kann eine zweite Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder durch absolute Mehrheit den Verein auflösen.

§ 15 Übergangsregelung

Die Satzungsneufassung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung und der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 22.11.2023.